**Änderungsantrag**

**der Fraktionen CDU/CSU und SPD**

**im 14. Ausschuss (Ausschuss für Gesundheit) des Deutschen Bundestages**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**– Drucksache 19/28444 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28444 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

* 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
     1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28a die folgenden Angaben zu den §§ 28b und 28c eingefügt:

„§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

§ 28c Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen“.‘

* + 1. In Nummer 2 wird § 28b wie folgt geändert:
       1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
          1. Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 28a Absatz 3 Satz 13“ gestrichen.
          2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Private“ wird durch das Wort „private“ ersetzt.
2. Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „30“ ersetzt.
3. Nach dem Wort „unberührt“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
   * + - 1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
4. Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Der Aufenthalt“ durch die Wörter „der Aufenthalt“ und die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
5. In Buchstabe e wird das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „Tieren“ wird ein Komma eingefügt.
6. In Buchstabe f werden das Wort „aus“ und der Punkt nach dem Wort „Gründen“ gestrichen und das Wort „Gründen“ wird durch die Wörter „wie den in Buchstabe a bis e genannten Zwecken oder“ ersetzt.
7. Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden körperlichen Bewegung alleine, nicht jedoch in Sportanlagen;“

* + - * 1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Die Öffnung“ werden durch die Wörter „die Öffnung“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „Saunen“ werden ein Komma und die Wörter „Solarien und Fitnessstudios“ eingefügt.
3. Die Wörter „sowie gewerbliche Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, von touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, sind untersagt.“ werden durch die Wörter „gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;“ ersetzt.
   * + - 1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
4. Die Wörter „Die Öffnung“ werden durch die Wörter „die Öffnung“ ersetzt.
5. Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt geändert:
6. Das Wort „Hörgeräteakustiker“ wird durch das Wort „Hörakustiker“ ersetzt.
7. Die Wörter „und Gartenmärkte“ werden durch ein Komma und die Wörter „Gartenmärkte und der Großhandel“ ersetzt.
8. Buchstabe c wird wie folgt geändert:
9. Das Wort „jeweils“ wird gestrichen.
10. Nach den Wörtern „zu tragen ist“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
11. Nach Buchstabe c werden die folgenden Wörter eingefügt:

„abweichend von Halbsatz 1 ist

a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatz 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;

b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatz 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt.“

* + - * 1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;“.

* + - * 1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Die Ausübung“ werden durch die Wörter „die Ausübung“ ersetzt.
2. In Buchstabe c wird nach dem Wort „werden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
3. Die folgenden Wörter werden angefügt:

„für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;“

* + - * 1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Die Öffnung“ durch die Wörter „die Öffnung“ ersetzt.
2. Nach den Wörtern „bleibt zulässig“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
   * + - 1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
3. Die Wörter „Die Ausübung“ werden durch die Wörter „die Ausübung“ ersetzt.
4. Die Wörter „untersagt, wobei“ werden durch die Wörter „untersagt; wobei“ ersetzt.
5. Nach den Wörtern „sowie Friseurbetriebe“ werden die Wörter „und die Fußpflege“ eingefügt.
6. Die Wörter „zu tragen sind; vor“ werden durch die Wörter „zu tragen sind und vor“ ersetzt.
7. Nach dem Wort „Friseurbetriebs“ wird das Wort „ist“ gestrichen und werden die Wörter „oder der Fußpflege“ eingefügt.
8. Das Wort „durchgeführte“ wird durch das Wort „durchgeführten“ ersetzt.
9. Das Wort „vorzulegen.“ wird durch die Wörter „vorzulegen ist;“ ersetzt.
   * + - 1. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
10. Die Wörter „Bei der Beförderung“ werden durch die Wörter „bei der Beförderung“ und die Wörter „und Fernverkehr“ durch die Wörter „oder -fernverkehr“ ersetzt.
11. Die Wörter „sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt,“ werden gestrichen.
12. Nach dem Wort „anzustreben“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
13. Die folgenden Wörter werden angefügt:

„für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);“.

* + - * 1. In Nummer 10 werden die Wörter „Die Zurverfügung­stellung“ durch die Wörter „die Zurverfügungstellung“ ersetzt.
        2. Nach Nummer 10 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/>inzidenzen für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.“

* + - 1. Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe a wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.“

* + - 1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so findet ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen Wechselunterricht statt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 2 und 4 bis 6 entsprechend.“

* + - 1. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
      2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
         1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:

1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),

2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.“

* + - * 1. Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
      1. Der bisherige Absatz 7 Satz 1 wird Absatz 8.
      2. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.“

* + - 1. Der bisherige Absatz 7 Satz 2 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 Medizinproduktegesetz erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.“

* + - 1. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Bundestag“ ein Komma und die Wörter „längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021“ eingefügt.
      2. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und nach den Wörtern „(Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),“ werden die Wörter „der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),“ eingefügt.
    1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

,3. Nach § 28b wird folgender § 28c eingefügt:

„§ 28c Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetz oder von aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Geboten und Verboten zu regeln. Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.“‘

* + 1. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5 und wie folgt gefasst:

,4. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.“

5. § 73 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11a werden die folgenden Nummern 11b bis 11m eingefügt:

„11b. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz an einer Zusammenkunft teilnimmt,

11c. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz sich außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft oder des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums aufhält,

11d. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Einrichtung öffnet,

11e. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ein Ladengeschäft oder einen Markt öffnet,

11f. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 5 zweiter Halbsatz, eine dort genannte Einrichtung öffnet oder eine Veranstaltung durchführt,

11g. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz Sport ausübt,

11h. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 7 zweiter Halbsatz, eine Gaststätte öffnet,

11i. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 fünfter Halbsatz eine Speise oder ein Getränk verzehrt,

11j. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sechster Halbsatz eine Speise oder ein Getränk abverkauft,

11k. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz eine Dienstleistung ausübt oder in Anspruch nimmt,

11l. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 erster Halbsatz oder Nummer 9 dritter Halbsatz eine dort genannte Atemschutzmaske oder Gesichtsmaske nicht trägt,

11m. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 ein Übernachtungsangebot zur Verfügung stellt,“.

b) In Nummer 24 werden nach den Wörtern „§ 23 Absatz 8 Satz 1 oder 2“ ein Komma und die Wörter „§ 28b Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.“‘

* + 1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

,6. Dem § 77 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2] liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2] liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem … [einsetzen: Datum des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2 folgenden Tages]. In den Fällen des Satzes 2 macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 gelten, am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2] bekannt.

(7) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c bleiben landesrechtlich geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.“‘

* 1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
     1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ ersetzt.
     2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. In Satz 3 werden nach den Wörtern „oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.“

* 1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 5. Januar 2021 in Kraft.“

Begründung

**Zu Nummer 1 (Artikel 1)**

**Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 - Inhaltsübersicht)**

Durch die Einfügung von § 28c wird eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich, die hier vorgenommen wird.

**Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2 - § 28b)**

Buchstabe b enthält die Änderungen zu § 28b (Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

**Zu Buchstabe aa (§ 28b Absatz 1)**

**Zu Buchstabe aaa**

Die Änderung dient einer Klarstellung bezüglich der Veröffentlichung der Sieben-Tage-Inzidenz.

**Zu Buchstabe bbb**

Durch die Anhebung der Personenzahl von 15 auf 30 Personen soll dem Bedürfnis nach einem angemessenen Rahmen bei Trauerfeiern entsprochen werden. Weitergehende Regelungen auf Landesebene, insbesondere zu erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepten unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Gegebenheiten vor Ort, bleiben unberührt (vgl. auch § 28b Absatz 5).

Weitere Änderungen der Nummer 1 erscheinen nicht erforderlich. Insbesondere werden von der Regelung allein „private“ Zusammenkünfte erfasst. Kontakte, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, der Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitskampfes, der Wahrnehmung politischer Mandate, ehrenamtlicher Tätigkeiten, behördlicher Termine usw. dienen, sind keine Kontakte im Rahmen privater Zusammenkünfte im Sinne der Vorschrift; das gilt ebenso für Kontakte im Rahmen der Tätigkeit politischer Parteien wie etwa Aufstellungsverfahren. Gleiches gilt für Kontakte, die durch die Wahrnehmung von Pflege- und Assistenzverhältnissen entstehen.

Zugleich sind auch keine besonderen Regelungen etwa für Pflegeeinrichtungen erforderlich, weil solche von vornherein nicht als Haushalt im Sinne der Vorschrift zählen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe ccc**

Die Ausgangsbeschränkungen beginnen um 22 Uhr. Zudem wird eine weitere Ausnahme eingefügt. Zwischen 22 und 24 Uhr soll der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft einschließlich des dazugehörigen befriedeten Besitztums auch zum Zweck der körperlichen Bewegung, d.h. insbesondere zur sportlichen Betätigung, erlaubt sein. Um den Vorteil der Kontrollierbarkeit zu erhalten, ist körperliche Bewegung nach dieser Ausnahme nur alleine zulässig. Zudem ist ausschließlicher Zweck des nach dieser Ausnahme gestatteten Aufenthalts außerhalb einer Wohnung und des dazugehörigen befriedeten Besitztums die körperliche Bewegung im Freien von jeweils höchstens einer Person alleine. Die Ausnahme kann daher insbesondere nicht für die Aufnahme zwischenmenschlicher Kontakte oder gar für den Wechsel zwischen verschiedenen Wohnungen genutzt werden. Auch Sportanlagen dürfen nicht genutzt werden.

Im Übrigen sind Änderungen der Regelung der Ausgangsbeschränkung nicht veranlasst. Insbesondere liegt kein Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz vor. Auch in der gerichtlichen Praxis wird von einem (erheblichen) Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz geschützte allgemeine Handlungsfreiheit ausgegangen, siehe etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 6.4.2021 – 13 ME 166/21. Die weit überwiegende Zahl der verwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Entscheidungen hat die Zulässigkeit von Ausgangsbeschränkungen als Maßnahme zur Pandemieeindämmung auch im Ergebnis nicht in Frage gestellt, siehe etwa BayVGH, Beschluss vom 5.3.2021 – 20 NE 20.3097; LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.3.2021 – LVG 4/21; VG Schleswig, Beschluss vom 26.2.2021 – 1 B 20/21.

**Zu Buchstabe ddd**

Solarien und Fitnessstudios werden in den Regelungsbereich aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe eee**

Es wird klargestellt, dass Öffnungen im Großhandel weiterhin möglich bleiben. Das dient dazu, dass Gewerbetreibende sich weiterhin mit Waren eindecken können, soweit dies zur Aufrechterhaltung von weiterhin zulässigen Angeboten erforderlich ist.

Zudem werden nach den in der Praxis entwickelten Modellen Ausnahmen für „Click&Collect“ und bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 150 auch „Click&Meet“ ermöglicht.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur.

**Zu Buchstabe fff**

Die vorgenommene Umstellung dient der Verdeutlichung, dass sich die Ausnahme nur auf Autokinos, nicht aber auf andere der genannten Einrichtungen bezieht. Die besondere Regelung für zoologische und botanische Gärten sieht als Ausnahme eine moderate Öffnung dieser Einrichtungen im Außenbereich vor, in dem von einem verringerten Infektionsrisiko ausgegangen wird. Bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll im Hinblick auf das von ihnen ausgehende geringere Infektionsrisiko und die von der Testung ausgehenden größeren Belastungen auf die Testung verzichtet werden.

Die bewusst punktuell gehaltene Ausnahme erscheint insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz angemessen. Schon grundsätzlich sind mit Blick auf das Gleichheitsgrundrecht weniger strenge Maßstäbe anzulegen, wo es nicht um Eingriffe, sondern um Ausnahmen von Eingriffen geht. Ungeachtet dessen ist die Ausnahme für den Besuch zoologischer und botanischer Gärten infektiologisch naheliegend, da sie auf den Außenbereich der jeweiligen Einrichtungen begrenzt ist. Sie verfolgt zudem den nicht zuletzt psychologisch fundierten Zweck, gerade für Familien (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz) eine hygienisch vertretbare Möglichkeit der Freizeitgestaltung angesichts der im Übrigen hinzunehmenden entschiedenen Einschränkungen zu belassen. Da der Besuch von Autokinos aus infektiologischer Sicht wegen der effektiven physischen Trennung der Besucherinnen und Besucher grundsätzlich vertretbar erscheint, ist die insofern vorgesehene weitere Ausnahme ebenfalls angemessen und verdeutlicht die dem differenzierten Maßnahmenkatalog zu Grunde liegende infektionsbezogene Logik.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe ggg**

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleibt die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe hhh**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe iii**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Weitere Änderungen der Nummer 8 erscheinen nicht erforderlich. Nummer 8 folgt bereits einem abgestuften Konzept, das infektiologisch naheliegende Differenzierungen vornimmt. So werden auf einer ersten Stufe Dienstleistungen grundsätzlich nicht bundesrechtlich verboten, weil bei Dienstleistungen typischerweise ein gegenüber dem Handel stärker individualisiertes Verhältnis zum Kunden vorliegt, was die Einhaltung von Schutz- und Hygienestandards erleichtert. Auf einer zweiten Stufe werden körpernahe Dienstleistungen untersagt, weil bei solchen wegen der physischen Nähe wiederum ein erhöhtes Infektionsrisiko anzunehmen ist. Auf einer dritten Stufe werden von den körpernahen Dienstleistungen diejenigen von dem Verbot rückausgenommen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen. Denn ein Verbot solcher Leistungen liefe dem übergeordneten medizinischen Gesamtzweck der Regelung ersichtlich zuwider. Auf einer fünften Stufe schließlich wird für körpernahe Friseurdienstleistungen und die Fußpflege eine gesonderte Regelung getroffen. Solche Leistungen sind zwar mit erhöhter physischer Nähe verbunden, dienen zugleich aber pflegeähnlichen Zwecken (hierin liegt auch der wesentliche Unterschied bspw. zum Besuch von Museen und ähnlichen Aktivitäten); auch die generelle Fußpflege ist gerade für ältere Menschen oft essentieller Bestandteil der Körperpflege. Für diese Leistungen wird daher der Mittelweg gewählt, dass sie zulässig sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Dieses abgestufte Konzept wird insbesondere den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz gerecht.

**Zu Buchstabe jjj**

Nach den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Tragen einer Atemschutzmaske des Standards FFP2 oder vergleichbar während körperlicher Arbeit aus Gesundheitsschutzgründen nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen. Dem trägt die Differenzierung des Schutzstandards bei der Personenbeförderung Rechnung.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe kkk**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

**Zu Buchstabe lll**

Die Einfügung dient der Stärkung der Rechtssicherheit. Es bleibt bei dem automatischen Eingreifen der Maßnahmen der Notbremse. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen wird das Eingreifen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich nachdem erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für das Eingreifen der Notbremse eingetreten sind. Zu diesem Zweck veröffentlicht das Robert Koch-Institut auf seiner Homepage für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage.

Das ungeachtet der Bekanntmachungsvorschrift automatische Eingreifen der Notbremse ändert nichts am Anspruch des Bürgers auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz. Dieser ist gewährleistet. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Die Anwendung und Auslegung des einfachen Gesetzesrechts obliegt der zuständigen Fachgerichtsbarkeit. So kann der einzelne Bürger etwa mit einer vor den Verwaltungsgerichten zu erhebenden Feststellungsklage (§ 43 VwGO) mit dem Ziel, festzustellen, nicht von der gesetzlichen Regelung erfasst zu sein, vorgehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2004 – 1 BvR 2016/01). Hierzu ist der Bürger auch vor dem Hintergrund der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gehalten. Ggf. ist um einstweiligen Rechtsschutz zu ersuchen. Eine (auch vorbeugende) Feststellungsklage gegen die individuelle Verbindlichkeit in Rede stehender Ge- oder Verbote ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann grundsätzlich zulässig, wenn dem Betroffenen das Abwarten eines Normvollzugsakts wegen drohender Sanktionen nicht zugemutet werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 2020 – 1 BvR 712/20).

**Zu Buchstabe bb (§ 28b Absatz 2)**

Die Änderungen dienen der weiteren Stärkung der Bestimmtheit und Publizität. Die Aufnahme des Satzes 2 zu den Sonn- und Feiertagen dient der Klarstellung, dass durch Sonntage oder in allen Ländern geltende gesetzliche Feiertage wie zum Beispiel Christi Himmelfahrt die Zählung der fünf Werktage nach solchen Sonn- oder Feiertagen nicht neu beginnt. Wenn die 7-Tage-Inzidenz zum Beispiel an den fünf Werktagen des 11. Mai 2021, des 12. Mai 2021, des 14. Mai 2021, des 15. Mai 2021 sowie des 17. Mai 2021 unterhalb der im Gesetz genannten Schwelle sinkt, sind die Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

Es ist vorgesehen, dass auch das (automatische) Außerkrafttreten der Maßnahmen der Notbremse durch die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgemacht wird.

**Zu Buchstabe cc (§ 28b Absatz 3)**

Durch die Erweiterung auf berufsbildende Schulen wird klargestellt, dass neben Schulunterricht im dualen Ausbildungssystem auch der Unterricht in rein schulischen Ausbildungen erfasst wird.

Durch den expliziten Hinweis auf die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte wird klargestellt, dass im Fall der Durchführung von Präsenzunterricht neben der Testpflicht nach wie vor zusätzliche Schutzvorkehrungen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Schulen eingehalten werden müssen, sofern Präsenzunterricht durchgeführt werden soll. Dies umfasst insbesondere die bereits im Landesrecht vorgesehenen Regelungen zum Tragen von geeigneten Atemschutzmasken. Solche Maßnahmen stellen sinnvolle Flankierungen für Testungen vor. Im Fall positiver Testergebnisse greifen die nach allgemeinen Regeln bereits vorgesehenen Folgen; insbesondere ist eine Teilnahme positiv getesteter Personen am Präsenzunterricht nicht zulässig, bis die Infektiosität hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Regelung von Ausnahmen für Abschlussklassen und Förderschulen erfolgt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die in der Vorschrift genannten Abschlussklassen erfassen auch Übertrittsklassen an Grundschulen.

Eine Notbetreuung nach Absatz 3 Satz 5 kann sowohl in den Fällen von Absatz 3 Satz 2 als auch in den Fällen von Absatz 3 Satz 3 sowie in den Fällen von Absatz 3 Satz 9 angeboten werden.

**Zu Buchstabe dd (§ 28b Absätze 4 und 5)**

Die Absätze 4 und 5 werden gegeneinander getauscht. Durch die Umstellung wird verdeutlicht, dass sich landesrechtliche Regelungen, die über die Regelungen in § 28b hinausgehen, auch auf Versammlungen und Zusammenkünfte zur Religionsausübung beziehen können.

Bei der weiteren Regulierung wird es sich für die Länder empfehlen, die für Versammlungen und religiöse Zusammenkünfte (etwa christliche Messen oder muslimisches Fastenbrechen) entwickelten Beschränkungen, Schutz- und Hygienevorschriften in Kraft zu belassen und insofern mit Blick auf ein sich verschärfendes Pandemiegeschehen nachzusteuern.

**Zu Buchstabe ee (§ 28b Absatz 6)**

**Zu Buchstabe aaa**

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird weiter präzisiert und entflochten.

**Zu Buchstabe bbb**

Die bisher vorgesehene Zustimmungsfiktion kann im Hinblick auf die jetzt vorgesehene Befristung der Norm (§ 28b Absatz 10 – neu -) entfallen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe ff (§ 28b Absatz 7)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe gg (§ 28b Absatz 7 – neu -)**

Die Regelung verpflichtet Arbeitgeber bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten, das Arbeiten im Homeoffice anzubieten. Nur wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen, kann von einer Verlagerung dieser Tätigkeiten ins Homeoffice abgesehen werden. Betriebsbedingte Gründe können vorliegen, wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Technische oder organisatorische Gründe, wie zum Beispiel die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten können in der Regel nur vorübergehend angeführt werden. Die Regelung entspricht den bisherigen Inhalten der Arbeitsschutzverordnung zum Angebot auf Homeoffice.

Die Beschäftigten müssen Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten in ihrer Wohnung ausführen, wenn dies den Beschäftigten möglich ist. Gründe, die dem entgegenstehen, können beispielsweise räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung sein. Eine Mitteilung des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, reicht zur Darlegung aus.

Liegen betriebliche Gründe dafür vor, dass die Homeoffice-Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, so muss der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Gründe darlegen. Weiterer Dokumentationsaufwand ist damit nicht verbunden.

Die zuständige Behörde zum Vollzug dieser Regelung bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1 IfSG. Der sachliche Zusammenhang mit weiteren betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen unter anderem zur Kontaktreduzierung (§ 2 Corona-ArbSchV) spricht für eine Zuständigkeitszuweisung an die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

**Zu Buchstabe hh (§ 28b Absatz 9 – neu -)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich bei anerkannten Tests im Sinne des § 28b nur um solche handeln kann, die verkehrsfähig sind.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe ii (§ 28b Absatz 10 – neu -)**

Die Regelung bundesweit einheitlicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in § 28b dient der zügigen Eindämmung eines besonders dynamischen Infektionsgeschehens und geht zu diesem Zweck mit weitreichenden gesetzlichen Grundrechtseingriffen einher. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit wird diese Regelung neben der bereits vorgesehenen Befristung für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag zusätzlich bis längstens 30. Juni 2021 zeitlich befristet.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe jj (§ 28b Absatz 11 – neu -)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf § 28b Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 IfSG-E neu.

**Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 3 - § 28c- neu -)**

Buchstabe c regelt die Einfügung eines neuen § 28c IfSG. Mit dieser Vorschrift wird die bereits vorgesehene Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen in einer eigenen Vorschrift geregelt. Dies dient der weiteren Präzisierung und Entflechtung der Verordnungsermächtigungen.

**Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 4 und 5 - §§ 32, 73)**

Die Regelung sieht zum einen Änderungen von § 32 IfSG vor, zum anderen erhält sie redaktionelle Anpassungen in § 73 IfSG.

**zu Nummer 4 (§ 32)**

Die Änderungen in § 32 IfSG berücksichtigen, dass es sich bei den §§ 28b und 28c um Regelungen und Verordnungsermächtigungen handelt, die nicht durch Rechtsverordnungen der Länder umgesetzt werden können. Darüber hinaus wird das Zitiergebot erfüllt.

**zu Nummer 5 (§ 73)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist eine Neufassung vorgesehen.

**Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 6 - § 77)**

Es wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, die vor allem das erstmalige Eingreifen der Maßnahmen nach § 28b IfSG betrifft. Die bundeseinheitliche Notbremse soll so schnell wie möglich greifen, um eine möglichst große Effektivität zu entfalten.

Bereits im Landesrecht vorgesehene oder eingeführte Erleichterungen oder Ausnahmen für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, sollen bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c IfSG wirksam sein.

**Zu Nummer 2 (Artikel 3 - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einführung von § 28b Absatz 3, so dass ebenso wie bei einer länderseitig veranlassten vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens der genannten Einrichtungen der Anspruch auf das Kinderkrankengeld auch dann gegeben ist, wenn die vorübergehende Schließung oder die Untersagung des Betretens aus § 28b Absatz 3 resultiert.

**Zu Nummer 3 (Artikel 4 – Inkrafttreten)**

Mit der Anpassung wird gewährleistet, dass die weitere zeitliche Ausdehnung des Leistungszeitraumes des Kinderkrankengeldes und ebenso die Folgeänderung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch zum 5. Januar 2021 und damit zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, wie die mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18. Januar 2021 vorgenommene Regelung zur Ausdehnung des Leistungszeitraumes.